

Anbotzwang bei Kaliko.

Das Handelsministerium hat im Sinne der Ministerialverordnung vom 13. April mit Erlaß vom 10. Juni d. J. den Anbotzwang für Kaliko (Mollino, Inlette), roh und gebleicht, grau, braun, grün und erdfarben, in den Breiten 55 bis 165 Zentimeter, aus Garnnummern 16 bis 20 in den Einstellungen: Kette 14 bis 16, Schuß 14 bis 16 verfügt. Der Anbotzwang ist insoweit beschränkt, daß nur die Besitzer von mindestens 1000 Meter derartiger Stoffe zur Anbotstellung verpflichtet sind. Wer also mindestens 1000 Meter rohen, gebleichten, rauhen, braunen, grünen oder erdfarbenen Kaliko, beziehungsweise Mollino oder Inlett besitzt, der aus den Garnnummern 16 bis 20 hergestellt ist und 14 bis 16 Fäden per $\frac{1}{4}$ Wiener Zoll in der Kette und 14 bis 16 Fäden per $\frac{1}{4}$ Wiener Zoll im Schuß hat, ist im Sinne der zitierten Ministerialverordnung verpflichtet, bis 28. Juni der Baumwollzentrale, Beschaffungsabteilung Wien, 1. Bezirk, Maria Theresienstraße Nr. 32/34, seinen ganzen Besitz an Kaliko (Mollino, Inlett) in den angeführten Breiten anzubieten. Jede angebotene Qualität ist entsprechend zu bemustern und die vorhandene Menge und der Lagerort anzugeben. Die Anbotsteller haben die Fadeneinstellung, die verwendeten Garnnummern und die Warenbreite bei Einlieferung des Angebotes bekanntzugeben. Freihändige, bisher der Baumwollzentrale gemachte Offerten können nicht als Anbot betrachtet werden. Wer daher Kaliko (Mollino, Inlett) in den angegebenen Qualitäten besitzt, ist verpflichtet, unbeschadet früher gemachter Offerten neuerdings die Ware anzubieten. Wer diese Waren in Verwahrung hat, ist verpflichtet, davon der Baumwollzentrale Mitteilung zu machen. Nähere Angaben für die Durchführung des Anbotverfahrens stehen den Parteien bei den Handelskammern und bei der Baumwollzentrale zur Verfügung. Die Nichtbeachtung der Vorschriften betreffend diesen Anbotzwang fällt unter die Strafbestimmungen des § 12 der Verordnung vom 13. April 1916, R.G.B. Nr. 100. Mit Bezug auf diesen Anbotzwang für Kaliko wird weiter ausdrücklich darauf auf-

merksam gemacht, daß auch alle jene Mengen anzumelden sind, für welche am Tage der Verlautbarung dieser Verfügung Belegscheine oder Ausnahmebewilligungen des Handelsministeriums bei der Baumwollzentrale vorgelegen sind, beziehungsweise Schlußbriefe der Baumwollzentrale ausgestellt waren. Bei diesen Anmeldungen ist jedoch die genaue Nummer des Bestellerlasses, des Belegscheines, der Ausnahmebewilligung des Handelsministeriums oder des Schlußbriefes der Baumwollzentrale, die bestellte sowie die bis zum Tage des Angebotes abgelieferte Warenmenge ausdrücklich anzugeben. Die so belegten Waren dürfen trotz der erfolgten Anmeldung weiter verarbeitet und abgeliefert werden.

Alle jene Mengen, für welche die vorangeführten Belege nicht erbracht wurden, dürfen bis zum Ablauf des Termins für den Anbotzwang weder verarbeitet noch abgeliefert oder veräußert werden. Jede Manipulation mit diesen Waren ist daher vom Tage der Verlautbarung der Verfügung, das ist vom 18. Juni 1916 an, verboten und die Ware bis zum Ablauf des Termins gesperrt zu halten. Mengen, welche am Tage der Verlautbarung dieser Verfügung, das ist am 18. Juni 1916, verkauft und bereits fakturiert waren, sind vom Käufer, Mengen, welche am 18. Juni 1916 verkauft, aber noch nicht fakturiert waren, vom Verkäufer anzubieten. Dem Anbotzwang unterliegen derartige Waren auf jeden Fall.